

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 23 (1868)

**Artikel:** Das Hexenwesen im 16. Jahrhundert : nach den Thurmbüchern Lucerns

**Autor:** Schneller, Joseph

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-112202>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## X.

### Das Hexenwesen im sechszehnten Jahrhundert.

(Nach den Thurm Büchern Lucerns.)

---

Von Joseph Schneller, Stadtarchivar.

---

Man hat in der Schweiz nicht nur eine Menge Sagen von Hexengeschichten <sup>1)</sup>, sondern selbst Acten und Protocolle von Ver- gichten und Proceszen, die zum großen Theile bisanhin gar nicht benutzt wurden. Von den Meisten werden selbe als Zeugnisse gerichtlicher Rohheit und eines krassen Überglaubens, als einer Schwär- merei von Seite der unglücklichen Betheiligten, und eines Starr- sinns und Beschränktheit von Seite der Richter verabscheut, und dieses moralische Urtheil überhebt sie jeder weitern Forschung. Es wäre grausam, schreibt F. J. Mone, den Hingerichteten, auch wenn sie Verbrecher waren, sein Mitleid entziehen zu wollen; aber es ist nicht genug, die Einseitigkeit und darum das Ungerechte dieser Processe nachzuweisen, auch die bloße Neugier und der Vorwitz erschöpfen sie nicht; eben so wenig einzelne Belegestellen, die man daraus für Behauptungen und Ansichten herholt. — Aus diesen Gründen bin ich gewillet, den Inhalt der mir zugänglichen Pa- piere zusammen zu stellen, und darauf meine Forschungen zu bauen. Die Quellen der Untersuchung sind die zehn ersten Bände der so- genannten Thurm Bücher der Stadt Lucern, welche Sampstags nach Volrici Episcopi 1551 beginnen, und mit 1599 enden. <sup>2)</sup>. Nach

---

<sup>1)</sup> Vgl. A. Lütolf; Sagen, Bräuche und Legenden aus den 5 Orten. Lucern. 1865. 8. (S. 199—226.)

<sup>2)</sup> Vorhin wurden Urtheile über Delinquenten einfach in die Rathsbücher

denselben ergibt es sich, daß vom 8. Mai 1562 bis 16. Mai 1572, 491 Gefangene überhaupt inquirirt, und 62 davon justifizirt worden sind. Von Ostern 1570 bis Oftart 1572 waren allein 156 Eingekehrte, darunter 17 hingerichtet. — Im Jahre 1573, liest man Band III. (S. 186), ward auch die berüchtigte Hexe, die Seelenmutter von Küssnacht, zu Schwyz verbrannt.

Die Gefängnisse, welche in den Proceduren mehrentheils angeführt, und wo die Inquisiten lagen, sind der Wasser-, Frauen-, Haber-, Bürger-, und Judenthurm.<sup>1)</sup> Ueberall befand sich eine Folter.

Das Verhör der Angeklagten wird jeweilen vom Rathsrichter in Beisein zweier Rathsglieder und des Schreibers geführt. Das Verfahren ist rein inquisitorisch. Vorerst wurde das Geständniß gütlich versucht, und wenn dieses nicht half, mittelst scharfer Frage peinlich vernommen, d. h. zur Tortur geschritten. Hernach wiederholte man vor Zeugen die Aussage der Delinquenten. Blieben die Beschuldigten ihren Geständnissen freiwillig oder durch nochmalige Peinigung getreu, so wurden selbe nach der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Karl V. hingerichtet, d. h. „mit dem fewer „vom leben zum todt gestrafft;“ denn so lautet der Artikel 109: „Item so jemandt den Leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufuegt, soll man straffen vom leben zum todt, vnd man soll solche straff mit dem fewer thun.“<sup>2)</sup>.

Die Tortur bestand aber nach unsfern bereits angerufenen Büchern in der Folter oder Marter

- a) vff der Leiter (Streckung des Leibes);
- b) einfach mit dem Seile hinaufgezogen, die Hände auf dem Rücken;
- c) ein oder zwei Steine, bald an die Füsse, bald an den großen Bechen oder andere Glieder gehängt und aufgezogen;

---

eingetragen. So hier nur zwei Beispiele aus dem fünfzehnten Jahrhundert von sog. Hexen: 1490, Montag vor Micheli, hat man Kriden schniderin von signow verbrönt, so verglichen hat, si etwas hagels gemacht vnd sich dem Lüfel geeignet. (Bd. VII. fol. 113.) Montag nach Francisci darauf wurden Grett Hofstetterin und Urselen von Tuttlingen ebenfalls verbrönt. (fol. 117.)

<sup>1)</sup> Die vier Lettern bestehen zur Stunde nicht mehr.

<sup>2)</sup> Original-Ausgabe vom Jahre 1533.

- d) mit der Marter des Fehlins;
- e) mit der größten Marter nachend in dem Fehlin; <sup>1)</sup>
- f) in der Wannen befragt, oder mit der Wannen gebrucht 1575 und 1580. (Bd. III. 444. IV. 402. 415.) <sup>2)</sup>;
- g) mit dem Tumyzen befragt 1576. (Bd. IV. 2.) —

Wer sieht hier das Mangelhafte dieses Rechtsganges und das Unordentliche des Untersuchungsverfahrens nicht ein, und daß solche Vorgänge später in der Regel nur Zweifel an der Wahrheit der Geständnisse erregen mußten?! — Ich sage „das Mangelhafte des Rechtsganges;“ denn in jenen Zeiten konnte nicht selten die Folter als Wünschelruthe missbraucht werden, das Entsetzlichste und Scheußlichste an's Tageslicht zu bringen. Daß alle Thatsachen dieser Bekenntnisse wirklich so waren, wie die Leute aussagten, ist schwer und für einige Facta vielleicht unmöglich zu beweisen. Aber auch der Zweifel ist nicht leicht zu begründen, weil die Geständnisse so übereinstimmend sind.

Mane fragt daher billig, woher diese allgemeine Nehnlichkeit in den Hexenproceszen? Daher wohl, weil die Ausübung des Hexenwesens oder der Zauberei etwas Gemeinschaftliches, etwas Gesellschaftliches war; — ein socialer Cult, kein isolirter; — oder aber darum, daß die Fragepunkte der Richter nach einer allgemeinen Vorschrift überall dieselben waren. — Ja es ist nicht zu läugnen, im Hexenwesen lag etwas Stabiles; nur weiß man noch nicht recht, ob es in der Einbildung blos der Menschen bestand, oder auch in der Wirklichkeit. Beides scheint etwas Wahres für sich zu haben; denn nach unsern vorliegenden Acten deutet manches darauf hin, daß, nach Abrechnung des Rohsinnlichen — der Unzucht, der Giftmischerei (Salben- und Wetterkochen) <sup>3)</sup> und Gotteslästerung, —

<sup>1)</sup> Alles nach Acten vom Jahre 1571.

<sup>2)</sup> Im Eichwald bei Büron, der Gibel genannt, hat der Teufel, der Stüberli, die Dorothea Schnezler verheret, und selbe hat 1584 mit dem Stein und in der Wannen das Geständniß von vielen Frevelthaten abgelegt. (Bd. VI.) — Die Folter mit der Wannen kommt übrigens auch bei Männern in Anwendung.

<sup>3)</sup> Der Moniteur universel du soir (Paris) bringt in seinen Nummern 248—250 (Jahrgang 1867) eine interessante Besprechung des Hexenwesens im Mittelalter unter der Ueberschrift „les Guérisseurs,“ von Ernest Duplessis. Es

der übrige Theil als bloße Einbildung und Sinnentäuschung, als Wahnsinn und heilloser Überglaube gedeutet werden kann.<sup>1)</sup> Merkwürdig ist es auch, daß das weibliche Geschlecht in der Regel der Hexerei und Zauberei weit mehr zugethan gewesen, als das männliche, zumal es überall mehr Hexen als Hexenmänner gab; auch ist das Wort Hexe in allen deutschen Mundarten weiblich. Diese Erscheinung hat gewiß einen geschichtlichen Grund, zumal die Weiber leichter durch Sinnentäuschung bethört werden können, weil mittelst Verwandtschaft, Kindererziehung und eigenem Hang zum Neid, Mißgunst, Eifersucht und Lust geeignet, stets neue Mitglieder der Hexerei zuzuführen. Und dann bei dem wollüstigen Hang des Hexenwesens war man vorab bedacht auf eine große Anzahl weiblicher Individuen, die durch Tänze und anderweitige Lust gelockt wurden.

Neberdies ist es eine durchgängige Erscheinung, daß damals, im sechszehnten Jahrhundert, die eidgenössischen Lande mit einem verdorbenen, für die allgemeine Sicherheit sehr gefährlichen Gesindel überfüllt waren. Und so darf der Hexenglaube und das damit verbundene strafrechtliche Verfahren wohl seine Erklärung in den Zuständen der Völker jener Zeit finden.

Nun wollen wir den Verlauf der Hexerei kennen lernen, und an den vorliegenden Acten nachzuweisen versuchen; wir wollen hierin an der Hand eines der gelehrtesten und bewährtesten Forschers, wie bis dahin, noch gerne weiter uns führen lassen.<sup>2)</sup> Es ist dieses zwar ein widerlicher, unheimeliger Gegenstand, der eine

---

ist da die Rede von der Einsalzung des Körpers mit einer Art geheimnisvoller gefärbter Pomade, worauf Schlaf, Träume und Visionen erfolgten, mit und ohne factische Nachwirkung. Er unterscheidet hierin zwischen dem illusorischen oder fantastischen, und zwischen dem wirklichen oder positiven Sabbate. Von der Magie zur Hexerei war es nur ein kleiner Schritt, und von der Magie her sind auch der Hexerei jene Giftpflanzen zur Kenntniß gekommen, und deren Bereitung zu schädlichen Salbungen. Bei nervösen Weibern überhaupt mußte solche Anwendung höchst reizbar und gefährlich werden.

<sup>1)</sup> Auch auf gewisse äußere Anzeichen oder Merkmale wurde beim peinlichen Untersuche oft Bedacht genommen; so behauptete Hans Wintterli aus der Neuhart Grafschaft Stühlingen, der Nachrichter: Die Unholden hätten „rothe Mönli“ in den Augen, daran man sie erkenne. (Thurmbuch IV. 17 ad an. 1576.)

<sup>2)</sup> Fr. J. Mone; Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. (Jahrg. 1839.)

tiefe Erniedrigung der Menschheit beurkundet; allein er bleibt immerhin von hoher physiologischer Bedeutung.

Der erste Schritt zur Hexerei ist die Verführung; der zweite die Willenshingabe an den bösen Feind; der dritte das Verläugnen alles Heiligen; der vierte die Ehe mit dem Satan und die orgiastischen Tänze (Hexensabbate);<sup>10)</sup> der fünfte die Schändenanstiftung; die sechste und letzte Stufe Mißbrauch und Entehrung der heiligen Sacramente. —

1. Die Verführung geschah nach unsern vorliegenden Proceduren selten durch Menschen, wenn nämlich Mütter ihren Töchtern Anleitung gaben, wie bei der Stridel im Ursernthale (Geschr. VI. 246.), sondern mehrentheils durch den Teufel und zwar allzeit in Gestalt eines Buhlen. Sie wurde schon zubereitet und erleichtert durch vorheriges unsittliches Leben, durch Armut oder sonst zerrüttete Umstände; denn die meisten Hexen sind dem Satan verfallen durch Hurerei und Ehebruch, nachdem er sie in der Gestalt ihrer Liebhaber getäuscht hatte.

Oft kam der Teufel schwarz oder roth, oft blau und gelb, meist grün gekleidet, wodurch er mit dem Walde in Verbindung steht, mit einem Federbusche auf dem Hute oder Barett, zu seinen Opfern. In Baar war er 1569 bei einem welschen Mönch, Anna von Mez. Er nannte sich Federwisch, war schön schwarz gekleidet, trug Stiefel und Spornen wie ein Reiter, und gieng so als schmucker Cavalier auf Werbung aus. Gerne nahm er veränderte Gestalten an; so als Mensch und Fischer, als Wolf und Hase u. s. w. Auf den 21. Juli 1578 wurde zu Lucern eine Hexe verbrannt, Namens Elsbeth Dietachi von Herzogenbuchsee. Der böse Geist, der ihr anhatte, hieß Hurlibus, und verführte sie in Gestalt eines Fischers. (Bd. IV.)

Gatt Dittlers Frau zu Entlebuch und Elsbeth Schmid zu Hasle, beide Unholdinnen, machten sich zu Wölfen, laut Bergicht der Hexe Barbara von Heidelberg am Samstag nach der 10,000 Martyrer Tag 1584. Und der Teufel, in Gestalt eines Wolfes,

<sup>10)</sup> Vergl. Note 3. auf S. 353.

ritt mit der Stridel Elisabeth Hildbrand von Schüpfen über Berg und Thal. (Thurmbuch V. 195.)

In sant Cyrillen Tag 1594 bekennt die Unholdin Barbara Schnyder von Hochdorf, wie sie mit ihrem Buhlen dem bösen Feinde, der sich Sathian nannte, zum drittenmal in Hasenästalt verkehrt, und so im Dorfe Hochdorf herumgelaufen sei. (Bd. IX.)

Auch wechselte der Böse gar oft die Namen. In unsfern durchmusterten Acten nannte er sich bald Krüttlin, Belzebuob, Rubin, Federwüsch, Schwarz- oder Stuchhänsli, Häspeli, Spiegel, Federli, Gräsli; bald Kläblus, Rumpeli, Bröttli, Gug, Cuenzli, Lüzel, Hübsch, Brendli, Schlurenschlempff, Stüderli, Lucifer.

Noch weitere Teufelsnamen gehen aus den peinlichen Verhören hervor: Jörg Breitinger, Montags Vincula Petri 1575 mit dem Schwert und Feuer gerichtet, trieb in Willisau das Hexenwesen mit 5 bösen Geistern, die da hießen der Klaffer, der Jöcker, der Uffrure, der Hurrripf und der Mörder.—Oft nannte sich der Satan der Voll und der Holden, wie bei den Verhören der Margaretha Halter von Münster, Agnes Müller von Üttikon, und Catharina Weidmann von Gunzwil. (1575 im Bd. III.)

Barbara Stend von Udligenchwyl übte ihr Unwesen als Hexe im Schachen zu Giswil. Sie hatte zwei Buhlen, den Klein Heinrich und den Mönch; eben so Barbara Lang von Horw, deren Liebhaber sich „Hensli“ nannte und auf der Allmend spuckte. Selbe wird Montag vor Mariä Heimsuchung 1577 mit dem Brand aus der Welt geschafft. (Bd. IV.)

2. Vor der Willenshingabe blieb der Satan den Verführten jedesmal unbekannt; und erst nach wiederholtem Besuche gab er sich zu erkennen, wobei er aber die ursprüngliche Gestalt nie veränderte. Alle diese Zusammenkünste geschahen mehrentheils Nachts, zu Hause, in Wäldern und Höfen, auf den Wegen, auf freiem Felde, — selbst im Gefängnisse.

Magdalena Mathia, heimathrechig enet dem St. Bernhardtsberg, liegt 1560 zu Lucern im Kerker und bekennt, daß drei schwarze Bögel zu ihr in den Thurm gekommen seien, und hätten geschrieen: Gegg, gegg, gegg. (Bd. I.)

Der Teufel, welcher die Margaretha Tschappäli von Oberbip aus dem Bernergebiete zum Hexenwerk verleitet, hieß laut ihrem auf Freitag vor Laurentii 1560 abgelegten Geständniß Marti Frig.

Sie verübte ihre Bosheiten namentlich im Luthenthal, zu Opfersei, Willisau und Ettiswil. Sie mußte aus einem schwarzen Glase trinken, und was sie trank, schmeckte wie Mätt. Oft habe sie sich mit dem Feinde des Menschengeschlechtes verfehlt, und gewöhnlich besuchte er sie, wenn Betglocke geläutet wurde, auch einmal im Thurme zu Schüpfheim. Margaritha erlitt den Feuertod Montag vor Maria Himmelfahrt. (A. a. D.)

Dorothea Läster zeigt 1575 im Judenthurme an „mit der Marter,“ daß sie und ihre Gespielinnen Barbara Stetter, die blind Gret zu Baar, und sonst noch Viele, auf der Zugerallmend zusammen gekommen seien um die neunte Stunde Nachmittags, und allda getanzt und gütlichen gelebt. (Bd. III.)

Von Einigen wird der böse Feind während dem Werke erkannt, theils an den Geiß- oder Rossfüßen, theils daran, daß die Geschlechtsünde unnatürlich vor sich gieng, was beinahe in allen Proceduren wiederkehrt. So z. B. bekennt Margaretha Müller, welche Mittwoch nach Cantate 1565 verbrannt wurde, wie der Böse zu ihr gekommen in schwarzer Gestalt, und habe Geißfüsse gehabt. Lange Zeit hat diese Unholdin übles und frevles Leben mit dem Satan geführt. (Bd. II.) Auch mit Barbel Faracka aus Lausanne hat der Teufel vielen argen Spuck getrieben. Sie gibt an, dessen Gestalt sei lang und schwarz gewesen, mit langem schwarzem Bart und Rossfüßen. Barbel erlitt den Feuertod Mittwoch nach Joh. Bapt. 1568. (A. a. D.)

Mittwoch nach Catharina 1577 wird Jacob Schmidli von Däsch ob Basel verbrannt, weil er mit den bösen Geistern im Bunde gestanden und Unholderei getrieben hatte. Die Teufel hatten Geißfüsse. Namentlich Einer, grün gekleidet und eine weisse Feder auf dem Barett, hätte den Inquisiten im Gefängnisse gar arg versucht. (Bd. IV.)

Mehrern Hexen wurde als Lockspeise Gelt gegeben, was sich aber immer als falsch erwies; denn es jedesmal blos birchenes oder eichenes Laub, Rosdünger oder Hafenscherben waren.

Ludi Tanbach von Freiburg wollte, trotz aller Versprechen, nicht mit dem Satan es halten; endlich überwog das Gelt, das ihm der Böse anbot. Jetzt willigt er ein. Der Teufel lehrte ihn auf einem Stecken reiten, gab ihm ein Kraut, daß er Lütt und Bech

verderben konnte. Die Hauptscenen gehen in der Klus bei Schüpfen vor, und den Bösen nennt Tanbach den Mann mit dem schwarzen Gippen und dem spitzen Hut oder Gugelhut. Der Inquisit ist Mittwoch vor Joh. Bapt. 1560 mit Rad und Feuer gerichtet worden. (Bd. I.)

Donstag nach Viti und Modesti 1580 ist Margaritha Schnyder von Sursee um ihrer langwierigen Unholderei willen in MGHrn. Gefängniß gekommen, und „mit der Marter“ hat selbe gestanden, wie im Hasliwald und im Tannwald der böse Geist sie verführt, und unnatürliche Dinge mit ihr vollbracht hätte. Er habe sich Brendli genannt, sei schwarz gewesen und habe blaue Hosen getragen. So oft selbe den Namen Jesus ausgesprochen, sei er fortgewichen. Sie habe einen Hagel gemacht, daß die Steine wie Bohnen gewesen. Das Gelt, welches Brendli ihr gegeben, „sige nüt „anders dann Loub gsin.“ (Bd. IV.)

3. Gab sich der Satan zu erkennen, so jagte er den Gefallenen Furcht ein, indem er ihnen erklärte, sie seien jetzt in seiner Gewalt, und müßten von nun an seinem Willen dienen. Vorab verlangte er — ganz begreiflich als der Feind des Allmächtigen —, daß man Gott, seine liebe Mutter und alle Heiligen verläugnen solle. Sträubten sich die Weiber oder Männer, so packte der teuflische Buhle selbe an, schlug und stieß sie umher, und drohte selbst mit Mord. Hiedurch eingeschüchtert, fielen sie bald vom Herrn des Himmels und der Erde ab, und nun war Thüre und Thor zu jeglicher Frevelthat geöffnet. — Bekennnisse solcher Art, namentlich ab Seite einer Unzahl von Unholdinnen, mit und ohne Folter, wären anzuführen; ich will aber des Gleichlautes wegen nur eines einzigen Factums Erwähnung thun.

Montag nach Jubilate 1571 gestand Anna Wyssenbach von Emps „mit der Marter und dem Steine,“ wie sie in einen Bund getreten sei mit dem bösen Geiste. Vor diesem hätte sie Gott, Maria und alles himmlische Heer verläugnet. Darauf habe der Teufel seinen Finger an den Ihrigen gedüppft und ihr verboten, zum Sacrament und zum Weihwasser zu gehen. — Merkwürdig ist diese Procedur, zumal in longum et latum erzählt wird, was Alles jene Gottlose vollbracht, und mit welchen Mitteln. (Bd. II.) Die Wy-

senbach ist vff Mittwuch nach Cantate, wohl durch Meister Hans Bader<sup>1)</sup>, mit dem Feuer gerichtet worden.

4. Die vierte Stufe ist die Ehe mit dem Satan und die Hexentänze. Des öfters wird in den Thurm Büchern bei Hexenproceszen von einer Vermählung mit dem Teufel gesprochen, und die Gesellschaft, und Alles was bei der Hochzeit vorgieng, wie z. B. auch das Wetterkochen, aufgezählt. Vorab ist es die Fahrt zu den Hochzeittänzen, welche da die Unholdin mit ihrem Buhlen hielet. Diese geschah durch die Lust, gewohnt auf einem Stecken, auf einer Kunkel oder Besenstiele. Der Ort, wo getanzt und gezecht wurde nach wilder Weise, ist entweder eine Anhöhe, ein freier Platz oder Allmend; bei unsren Acten gar oft die Bratteln-Matte in Basel-Landschaft. Viele Hexen aus andern Orten, manchmal mehrere Stunden weit, kamen oder ritten zu diesem Festgelage oder Hochzeitschmause, und Spielleute durften bei dem diabolischen Cult ja nicht fehlen. Man wäre im Falle, mehrere Belege hierin aufzuführen; jedoch nur drei Beispiele:

Dorothea Sutter bekennt 1560 im Gefängnisse, sie seie mit ihren Gespaninnen vff aller Höhe im Gütch (bei Lucern) gewesen, und hätten da gut Leben gehabt mit Essen, Trinken und Tanzen, und Lucifer sei ihr Spielmann gewesen. (Bd. I.) Merkwürdig ist die Beschreibung des Tanzes, welchen die Hexe Chrishona Meer von Willisau mit dem Grünen und seinen neun Dienern auf der Brattelen-Matte bei Basel gehalten hatte, und wobei Pfiffen, Trummen und allerlei Saitenspiel zum Vorschein gekommen war. — Alles das bekennt sie vor ihrem Feuertode an St. Cyrillen Tag 1579. (Bd. IV.)

Die Brattelen-Matte muß ein beliebter und gewohnter Sammelplatz dieser Gattung schlechter Leute gewesen sein; denn 1588 geht aus einem Verhöre hervor, wie eine Ursula Schönenberg von Pfaffikon mit Hülfe des Teufels vff einer Kunkel dorthin gefahren, und da mit Essen, Singen, Springen, Trinken und Tanzen in Beisein vieler bösen Weiber sich gütlich gethan hätte. (Bd. VII.) So Anno 1594 fuhr die Hexe Anna Tschup von Reiden auf einem

---

<sup>1)</sup> Die Scharfrichter, welche um diese Zeit im Solde der Obrigkeit standen, hießen Meister Marx Wirich, Hans Bader, Meister Jacob, Hans Winterli, und Meistr. Zörg Östertag.

Besenstiel mit dem Teufel, aber hinter ihm sitzend, nach Bratelen. (Bd. X.)

5. Die fünfte Stufe ist die Beschädigung durch einzelne Strideln und Hexenmänner, sowohl an Thieren und Menschen, und bei diesen entweder ihre Personen (namentlich Kinder) oder ihr Eigenthum; z. B. mittelst Riesel, Ribenen, Hagel, Ungewitter und Wassergüsse *rc.* — Bei der Eigenthums-Beschädigung gieng gewohnt dieser Proces vor: Entweder gab der Böse jenem Weibe eine Rute oder einen Stab, um damit in ein Wasser zu schlagen; wiederum Sand oder Steine, um selbe hineinzwerfen. Daraus folgte Unwetter. Oder aber er reichte der ihm Verbündeten eine Salbe, ein Kraut oder Pflanzensamen, um damit jenes Individuum oder Gegenstand zu bestreichen, welchem Schaden zugefügt werden wollte.<sup>1)</sup> Zur Vollführung solcher Unthaten ritten die Hexen gar oft auf dem Teufel in Gestalt verschiedener Thiere, namentlich der Katzen, Füchse, Wölfe u. s. w.

Frappante Beispiele sind ebenfalls unsfern oft gerufenen Criminalacten entnommen. So bekennet unter andern Mittwoch vor letare 1554 in den Gefängnissen zu Willisau und Lucern Anna Murgenthal ohne und mit der Marter: Der böse Geist sei in Menschengestalt zu ihr gekommen, dem habe sie gefolget und einen Hagel gemacht mit großem Schaden im Dorfe Pfäffstetten. Es seie jetzt bei 16 Jahren seither. Im Elsaß habe selbe ihres Buhlen Willen gethan, eben so vor fünf Jahren bei Eriswil auf der Allmend, wo in einem Jahre zwei Hagelwetter hervorgebracht worden seien. Sie habe auch den Peter Küng, eine Frau zu Herli-graben und andere Personen mehr, mit ihrer Kunst erlebt. — Die Murgenthal wurde sodann Montag vor Judica mit dem Feuer gerichtet. (Bd. I.)

Obige Dorothea Sutter (S. 359.) sagt aus: Im Giglin (bei Lucern) sei Einer zu ihr gekommen, der habe sich belzeboppt (sic) genannt, und habe sie geheißen Loub und Strouw in einen Bach werfen. Noch drei Weiber mit ihr hätten dann Hagel bereitet, die Eine in der Kropfgasse, eine Andere ebenfalls in der Kropfgasse, des Kropfmeitlis Mutter, und die schwarz Grett, welche im Was-

<sup>1)</sup> Vergl. Note 3 auf S. 353.

serthurme liege. Auch habe die Pfyfferin drei Tage auf dem hohen Gütch unter einer großen Linden am Hagel gesotten. — Alle drei erlitten Montag nach Chrissi 1560 den Feuertod. (Bd. I.) — Im gleichen Jahre, Montag nach Maria Geburt, wurde die bereits erwähnte (S. 356.) Magdalena Mathia verbrannt, weil selbe auf Geheiß des Satans Gott den Allmächtigen verleugnet, und im Amte Ruswil einen Stier verderbt und zwei Hagel gemacht hatte. (A. a. D.)

Barbara Schatzmann aus der Stadt St. Gallen, eine Hebame, bekannte 1570 im Gefängnisse, wie sie zu Willisau einen Kna-  
ben mittelst Anblasen getötet habe. Ihr Bußl der Federwisch habe  
ihr auch gezeigt, wie man neugeborne Kinder von der Welt schaf-  
fen könne. Das habe sie wohl bei 27 Geburten probirt, und all-  
wegen mit einer Guffen die Kindlein oben in's Häuptlein gesto-  
chen. (Bd. II.)

Barbara Heggin von Kilchzarten bei Freiburg im Breisgau war eine arge Unholdin. Mit Zuthun des Satans, der sich Häspeli nannte, machte sie mittelst einer grünen Salbe und mit Was-  
ser und Sand Unwetter und Hagel, verdarb Menschen und Vieh,  
denen selbe einen Trank bereitete, so daß solche entweder sofort  
starben oder lange sterbten, wie sie sich ausdrückte. — Wird Mitt-  
woch nach Bolzici 1575 verbrannt. (Bd. III.)

Krütli gab der Dorothea Laster, nach ihrer Aussage an der Marter, in einem Büchsli schwarzen Samen, den säete sie auf der Zugerallmend aus, und so oft das Vieh davon gefressen, sei es  
verdorben. — Wurde an Henrici imperatoris tag 1575 zu Pulver  
und Asche befördert. (A. a. D.)

Vff Mittwoch vor 10,000 Ritter Tag 1577 ward Verena Büttler von Honau durch Mstr. Jörg Ostertag verbrannt. Unter anderm hieß sie der Teufel, der sich Junker Jacob von Lucern nannte, den Schultheißen (Niclaus) Amleen in seinem Namen an-  
rühren, daß er Lahm werde; „denn er sige so gar böß.“ (Bd. IV.)

Um noch ein letztes Beispiel für die fünfte Stufe zu bringen, liest man im VII. Bande der Thurmücher Folgendes: Montag nach Medardi 1587 gestand die Unholdin Verena Spull, sonst Hes-  
sin genannt, von Zippikon im Zugergebiet, daß sie im Bunde mit dem Satan im obern Holz zu Eschenbach Riesel und Hagel hervor-  
gebracht habe. Der Teufel gab nämlich den Spruch los, und die

Verena mußte es nachsprechen: „Es riſelet und rägelet fallde in „diferem grünen Walde,“ und wiederum: „Fall Riff, Risel und „Schnee, daß man weder Erd noch Gras nienert möge g'ſee.“ — Diese Hexe wird mit dem Brand von der Welt geschafft den 18. Juni 1587. <sup>1)</sup>.

6. Der sechste und letzte Schritt zur Hexerei ist der Mißbrauch oder die Entweihung der heil. Sacramente.

Wir finden in unsren Acten manches Belege, wo Lucifer auf einige Zeit von dannen floh, wenn eine Segnung oder Bekreuzung von Seite des zu verführenden Individuums angewendet wurde. Dann aber zeigt es sich auch leider nur zu oft, wie der böse Feind stets vom Beten, Kirchengehen, vom Beichten und vom Gebrauche des Weihwassers abmahnte, wie er den noch nicht ganz Gefallenen sehr stark mit Drohungen zusegte, und es so weit brachte, daß eine solcher Gestalt gefesselte und verschriebene Seele zum gräulichsten Gottesraube sich schließlich hingab. — Wem ist nicht bekannt jener Doppelraub des hochheiligen Leibes unsers Herrn Jesu Christi zu Bischoffingen und zu Ettiswil, letzterer verübt auf Eingebung des Teufels (diaboli suggestione) am 24. Mai 1447, an einem Mittwochen, durch ein lasterhaftes Weibsbild Anna Bögtlin, worüber ein gleichzeitiger höchst interessanter Bericht, kaum vier Wochen nach der Begebenheit (16. Juni) durch Hemmann von Küfegg, Herr zu Büron, abgefaßt, in unsren Archiven noch vorhanden liegt? (Siehe im Anhange.) Aber dieses Factum steht nicht vereinzelt da. Noch drei weitere Beispiele möchte ich aus unserer Gegend vorführen, von denen die Leser dieser Abhandlung kaum einige Kenntniß haben werden. <sup>2)</sup> Und man wäre wirklich begierig zu vernehmen, ob in Dietwil und zu Schongau hierüber nichts als Sage im Volksmunde zurückgelassen worden sei? ! —

Die schon erwähnte Hebammme aus St. Gallen, Barbara

<sup>1)</sup> Und die Hexe im Ursernthale, deren merkwürdige Geständnisse im Geschichtsfreunde s. B. (VI. 244 us.) gebracht worden sind; — was Unheil und Schaden hat diese nicht im Vereine mit ihren Verbündeten in dortiger Gegend ausgeführt? ! —

<sup>2)</sup> Bekannter dürfte den Mitgliedern unsers Vereins sein jene im Geschichtsfreunde (XIX. 222.) erzählte und humani generis hoste instigante s. B. verübte Sacraments-Entheiligung in Lungern.

Schätzmann, sitzt im Frauenthurme, und legt 1570 das Geständniß ab: sie habe zu Großdietwil gebeichtet, und seie zum Sacrament gegangen, das Sacrament aber habe selbe im Munde heimgetragen und in's Thenn gelegt, später an einen Zun gehenkt und davon geloffen. (Bd. II.) Auch bekennt die Hexe Margreth Bueler aus Unterwalden im Heum. 1588, daß sie einmal in der Ablasswoche <sup>1)</sup> aus der Kirche gegangen, wie der Priester das hochw. Sacrament zeigen wollte. Da sei es ihr gar weh' geworden zum Herzen, so daß sie vermeinet, sie müsse sich, mit Gunst ze melden, erbrechen. (Bd. VII.) Barbara Keller von Schongau, eine Unholdin, war Zinstag nach Joh. Baptist 1591 vergichtig, wie sie das heiligste hochwürdige Sacrament, nachdem es genossen worden, wiederum genommen und an ihre Fürschüben gestrichen, und hernach die Fürschüben gewaschen habe. — Wegen diesen und andern gottlosen Thaten starb die Barbara Montag vor Mariä Heimsuchung auf dem Scheiterhaufen. (Bd. VIII.) <sup>2)</sup>.

Das Ende dieser unglücklichen Menschenclasse war, wie wir nunmehr wiederholt vernommen haben, durchweg der Feuertod, was schon bei den heidnischen Sachsen in Anwendung kam <sup>3)</sup>. Starb eine Unholdin während der Untersuchung im Gefängnisse, so wurde selbe auch nach dem Tode verbrannt. So die kurz gedachte Schätzmann, welche Samstag nach Cyrilli 1570, Abends 5 Uhr, ihr sündvolles Leben im Frauenthurme aushauchte, und Montags darnach auf dem Holzstofse lag. (Bd. II.) Nur ganz außerordentliche Umstände erlaubten eine Abirrung von der Regel, oder mit andern Worten: Gnade für Recht. — So wurde ein Weib, Susanna Pfysferin, welche laut Thurmbuch (V. 46.) aus Lucern und Schultheiß Pfysfers Schwester sich nannte, <sup>4)</sup> wegen ihren bösen Handlungen

<sup>1)</sup> Corporis Christi Octav.

<sup>2)</sup> Vergl. was oben S. 358.) von Anna Wyssenbach gemeldet worden war.

<sup>3)</sup> Capitulare de part. Saxoniae. c. 6.

<sup>4)</sup> „Sy redete, ir müterli selig habe es ir gesagt.“ — Nun ergibt sich aber aus dem ganzen Verlaufe der Procedur, von Seite 46 bis 54, daß diese Vorlagen falsch, von einer gewissen schlechten Person aus Colmar, Margreth Kübli, herrühren, und daß die Susanna als eine gemeine Landstreicherin sich erweiset. Zudem ist fol. 47 a. das Wort „Pfysferin“ vom Verhörschreiber durchgestrichen worden.

off Mittwoch nach St. Agta tag 1582 vß Gnaden gelediget, eine Stunde an Pranger gestellt, ein L. an ihre Stirne gebrannt, und des Landes verwiesen. (S. 54.) Wiederum andere Inquisitinnen, deren Schuld nicht genüglich erwiesen werden konnte, auf denen aber dennoch schwerer Verdacht lastete, wurden im St. Jacobs Spital in die sogenannte Löwengrube, wohl ein nicht angenehmes Appartement, gelegt, wie es sich aus den peinlichen Gerichtsacten des Jahres 1589 fassam ergibt <sup>1)</sup>.

Das ist nun die Darstellung des Hexenwesens im Gebiete Luzerns am Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts, getreu nach den zu Gebote gestandenen Papieren zusammengefaßt. Hiernach möchten folgende Bemerkungen über die Hexenprocesse überhaupt schließlich noch Platz finden:

1. Auf dem christlichen Standpunkte läßt sich die Möglichkeit dämonischer Einwirkungen auf den Menschen und die Natur, innert den von Gott gesetzten Schranken, nicht läugnen, eben so wenig die einer Hingabe des Menschen an diese Einwirkungen. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, daß in solcher Verbindung mit dem Dämonium der Mensch einer Wirksamkeit fähig wird, die über seine Naturkräfte hinausgeht; so wie es gewiß ist, daß diese Wirksamkeit nur eine dämonische, eine boschafte, eine die Menschennatur entehrende, und die menschliche Gesellschaft gefährdende sein kann. Der Sündenfall des Menschen und dessen Erlösung durch Christus sind die großen Thatsachen, die hiefür Zeugniß geben. „Der Sohn Gottes erschien dazu in der Welt, um die Werke des Teufels zu zerstören.“ (1 Joh. 3, 18.) —

Die reale Gemeinschaft der paganistischen Menschheit mit dem Satan und seinem Reiche zieht sich wie ein Ariadne-Faden durch das ganze Drakelwesen, den theurgischen Cult, den Opferdienst und das gesammte Leben der Heiden durch, und trat besonders bei dem

<sup>1)</sup> Im Jahre 1598 war dieses Gefängniß nicht mehr in St. Jacobs Spital im untern Grund, sondern in der Schützenmatte. (Thurmbuch X. 180.) Mag wohl das heutige Wirthshaus „zur Löwengrube“ von daher Name und Schild erhalten haben? !

Erscheinen des Welterösers unter den Juden und Heiden in den Erscheinungen dämonischer Besessenheit sichtbar zu Tage. . . . Die Wirksamkeit der Dämonen auf die Natur und Menschenwelt machte sich von Christus an in allen großen Zeitwenden geltend, wo das Reich Gottes für seine Ausbreitung auf Erden mit dem Reiche des Satans den Kampf aufnehmen mußte. <sup>1)</sup>.

2. Auf diesem Standpunkte mußte der christlichen Kirche und dem christlichen Staate der tentirte oder wirkliche Bund eines Christen mit dem Teufel — eines Christen, der im Taufbunde Gott sich hingegaben und dem Satan entsagt hatte — als eine Fehlerei und als ein Radicalverbrechen gegen den Allerhöchsten und gegen das christliche Gesellschaftsleben von solcher Größe erscheinen, daß sie dagegen mit der Vollkraft ihrer Gesetzgebung und Strafdisziplin einschreiten mußten. Daher die Verordnungen und Erlasse der Kirche und des christlichen Staates gegen heidnischen Überglau-  
ben, Teufelsdienst, Hexerei u. d. gl.; daher die Strafen, welche über die Schuldigen verhängt werden sollten.

3. Aber wie nun den Beweis erststellen, daß die eines solchen Vergehens Verdächtigen wirklich desselben schuldig seien? Welches sind die sichern Indizien, die zuverlässigen Zeugenaussagen, um die Eingeklagten einer solchen Schuld zu überführen? Und was hat das Selbstgeständniß solcher Unglücklichen für einen Werth unter einer Tortur, die nahezu eben so schauderhaft, wenn nicht gar noch schrecklicher ist, als die Todesstrafe, die den Schuldigen trifft? Man versuche eine klare Beantwortung dieser Fragen und beachte dabei, daß das Prozeßverfahren bezüglich so schwieriger Gegenstände in die Hände weltlicher Richter übergegangen war, und man wird bald sich überzeugen, daß in Folge der Hexenprozesse gar Viele zum Feuertode verurtheilt wurden, welche, wenn auch in andern Dingen nicht unschuldig, sich der Unholderei, eines Bündnisses mit dem Teufel in oben angegebenem Sinne, niemals schuldig gemacht hatten.

4. Schon lange vor der Bulle Papstes Innocenz VIII. vom 5. Dec. 1484 gab es hin und wieder Hexenprozesse; sie hat dies:

<sup>1)</sup> Vergl. Greith, Geschichte der altirischen Kirche. S. 335.

nicht hervorgerufen, sondern wollte denselben nur eine bestimmte Form geben.<sup>1)</sup> Und selbst der daraufhin verfaßte „*Malleus maleficarum*“<sup>2)</sup>, wenn auch von Uebereifer nicht frei, wollte die Bestrafung des Hexenwesens als Hexerei der geistlichen Gerichtsbarkeit vindicirt wissen. Wäre man dabei stehen geblieben, die Hexenprocesse würden wohl nie eine solche Ausdehnung und einen so schauderhaften Verlauf genommen haben. Nicht die Theologen, sondern die Juristen haben die Hexen verbrannt. In Rom und im Kirchenstaate, zunächst unter den Augen der Kirche, gab es zwar auch Hexenprocesse, aber man findet kein Beispiel, daß die eines solchen Vergehens Ueberwiesenen mit dem Tode bestraft wurden; sie wurden an den Pranger gestellt, mit Rüthen gestrichen, die weniger Schuldigen mit einer Geldbuße belegt.<sup>3)</sup>

Es steht auch geschichtlich fest, daß die Hexenprocesse keineswegs mit und nach der Reformation in protestantischen Landen aufhörten, und nur in den katholischen fortdauerten, sondern das Gegenteil ist wahr. Die Katholiken wurden von den Protestanten im Eifer gegen die Unholdinnen noch überholt; in den eigentlich katholischen Ländern wurde das Unwesen nie so weit getrieben. Längst schon waren katholische Seelsorger und Ordenspriester gegen das Absurde solchartiger processualischer Vorgänge aufgetreten — zuerst der Priester Cornelius Voos († zu Mainz 1593), Johann Wier aus Grave an der Maas<sup>4)</sup>, der Arzt Thomas Graftus aus Baden in der Schweiz<sup>5)</sup>, hierauf der Jesuit Adam Tanner († 1632) in seiner *Theologia scholastica*, und dann, gleichzeitig mit diesem seinem Ordensgenosßen, besonders Friedrich Spee, dieser edle Gottes- und Menschenfreund durch Herausgabe seines berühmten Buches „*Cautio criminalis*“<sup>6)</sup>,

<sup>1)</sup> Diese Bulle findet sich abgedruckt in *Cherubini Magnum Bullarium Romanum*, edit. Lugduni 1692. Tomus I. fol. 443.

<sup>2)</sup> Von Jacob Sprenger und Heinrich Institor, aus dem Predigerorden, zuerst im Jahre 1489 in Köln herausgegeben.

<sup>3)</sup> Siehe *Bergier*; *Dict. theol. Art. Inquisition*.

<sup>4)</sup> *De præstigiis dæmonum et incantationibus ac beneficiis*. Basil. 1563. 8.

<sup>5)</sup> *Repetitio disp. de lamiis et strigibus*. Basil. 1577. 8.

<sup>6)</sup> *Cautio criminalis, seu de processibus contra sagas, liber ad magistratus Germaniæ hoc tempore necessarius etc.* Rinthelii 1631. — P. Spee wurde geboren im Jahre 1591 zu Kaiserswerth bei Düsseldorf, und † in Trier den 7. August 1635.

— als der Protestant Benedict Carpzov, den man den Gesetzgeber Sachsens nennt († 1666), noch immer für die Hexenprocesse eiferte. Erst in den Jahren 1701 bis 1712, volle 70 Jahre nach dem Jesuiten Spee, trat endlich auch der protestantische Professor Christian Thomasius zu Halle gegen die Hexenprocesse auf durch Herausgabe seiner „Dissertatio de crimine Magiæ“, und: „De origine et progressu processus inquisitorii contra Sagas.“ — Von da an werden derlei Criminalfälle seltener, bis selbe, soweit die Geschichte nach unserm Wissen Kunde gibt, mit dem Jahre 1782 in einer protestantischen Ortschaft der Schweiz gänzlich erloschen.

---

## Anhang.

---

### **Historia loquens de venerabili Sacramento in Ettiswil.**

(Staatsarchiv Lucern.)

Universis et singulis orthodoxe fidei cultoribus, Hemmannus de Ruesegg Dominus in Buerren | salutem in Domino et presentibus fidem indubiam adhibere. Cum vita mortalium obliuionis | patiatur jacturam, et ea que geruntur in tempore, simul transeant cum eadem, Non | negligendum michi videtur, vt gesta presertim Christianorum fidem perlustrantia | lateant neglecta vetustate, sed potius litterarum illustratione innotescant tam presentium, | quam futurorum digna memorie. Hinc est, quod presenti Scripto omnibus in futurum scire | volentibus innoteseo, quod sub anno Domini MCCCC xlviij die Mercurii vicesima | tertia <sup>1)</sup> mensis Maji in parochiali Ecclesia Ettiswil prope Opidum Willisow Constantiensis | Diocesis pretiosissimum et sacratissimum Corpus Domini Nostri JESV CHRJSTJ ex scrinio | et conservatorio ejusdem furto sublatum fuit, et modi-

---

<sup>1)</sup> Im Jahre 1447 war aber der Mittwoch der 24. Tag Mai.

co temporis spatio transacto | per quandam puellam subulcam nomine Margarethe Schulmeistrin penes sepem non | longe a dicta Ecclesia distantem in vrticis effusum ac dispersum ad instar | floris candidissimi, divina disponente clementia, inventum fuerat. Qui quidem | casus parrochianos dicte Ecclesie magna tristitia pariter et calamitate affecit, | atque ut decuit, perturbavit; laborantes et omni sagacitate conantes, istam | invenire personam que non sine magna diaboli suggestione hujusmodi scelus | nephandissimum perpetrare attemptavit, suos emiserunt exploratores loca in | diversa. Tandem duo ipsius Ecclesie Parrochiani certis ex conjecturis ac indiciis, | disponente Altissimo, in villa Triengen quandam mulierem Anna Vögtlin | nomine, de Oppido Bischoffingen manciparunt et captivam in Castrum Bürren | duxerunt. Que illico coram me Hemmanno pre-tacti Districtus Domino et judice, | et aliis subnotatis testibus, Non dolo aut quavis alia machinatione sinistra | circumuenia, nec vi co-acta, sed ex ejus mera libera et spontanea voluntate | dixit, et in veritate recognovit et fatebatur. Primo quod certo temporis spa-tio | transacto, quidam homo perversus in terra ubi ipsa Anna na-tales eduxit, et | dum ipsa magna gravaretur paupertate et miseria, eam accessit, hijs verbis ei | loquens, si aquiescere verbis meis volueris, te docebo, ut omnibus, quibus volueris, | nocumenta et damna tam in rebus quam corporibus inferre poteris, necnon | vestem bonam, ut non ita laceratis et vilissimis indumentis ince-das, tibi profecto | emam. Que cum non ob malitiam ejus, sed potius paupertatem, vt dixit, conficta foret, | ac eidem in omnibus condescenderet, dixit ei perversus idem instructor, in manus | et potestatem spirituum malignorum te dare debes, et unum tanquam principalem nomine | Lux tibi trado, qui te regat, ducat et gubernet. Quod cum fecisset, singulis | angariis quatuor temporum ad sua negotia pertractanda convenerunt in quibusdam | viarum confi-nibus, in unum se dirigentium. Cum autem primitus ipsa Anna | quadam die Mercurii a suo diabolo ad convocationem producta fuis-set, decreverunt | omnes pari consensu vnaque voce, eandem Annam intrare Ecclesiam parrochialem | Bischoffingen loci dicti, et in eo loco preciosum et super omnia venerandum | Sacramentum Cor-poris Domini nostri Jesu Christi furari debere. Quod prelibata Anna | Opere perfecit et instructori suo perverso offerebat, et sic cum sanctissimo Corpore | Domini nostri Jesu Christi suas iniquissimas

exercuere machinationes, que hominibus | loqui non licent. Secundo asserebat et dixit, quod a jam dicto sceleratissimo | excessu spatio decem ebdomodarum elapso iterum convenerint, et consimilem | priori decreverint sententiam, ipsam Annam iterato ecclesia in eadem Bischoffingen | Sacratissimum Sacramentum furari debere. Quod cum peregisset, fructus terre | omnibus, quos odio habuerint, devastaverint et prorsus perire fecerint, | aliaque multa mala hominibus irrogaverint, que aliorum hominum | remediis curari non potuerint, sed ipsorum duntaxat; nam quotiens et quandocunque | ipsis placebat, ut firmiter asserebat, homines sua machinatione destructos, | pristine sue poterant restituere valetudini. Tercio maxime compuncta | corde veniam cum lacrimarum effusione ab altissimo petens, publice profitebatur, | quod ad aliquorum instantiam qui furtum propter ejus continuationem vnico | in loco, in publicum excrescere metuebant, seipsam, receptis ab eis sumptibus, | ad exteriores naciones transtulerit causa furandi nobilissimum eucaristie Sacramentum, | et post quam in villam predictam Ettiswil venerit quod aliquamdiu moram ibidem | traxerit causa capiendi opportunitatem furandi, et tandem capta opportunitate, | per cancellam ferrream in ipsa parochiali sepe dicta ecclesia Ettiswil ex Scrinio | et conservatorio magnifici corporis Domini nostri Jhesu Christi ipsum venerandum et | precolendum Sacramentum Corporali involutum extraxerit, et continuo gressus suos | fugitivos dirigens ecclesiam exiuerit. Preterea cum extra muros cimiterii | portaverit, pondere paulatim augmentato, gravitas adeo tandem excrescebat, quod | onus sufferre diuicius nullo pacto posset, nec redire, nec ulterius progressi valuerit, | necessitata itaque foret ad permanendum loco in eodem, et tandem ob ingentem | gravitatem effuso vivifico Sacramento penes sepem inter urticas, retento corporali, | euaserit et recessit, et iter ad Bürren locum antedictum receperit, et demum à Bürren ad Triengen repatriandi causa venerit, ibidemque per duos sepedicte | Ecclesie Ettiswil parochianos capta fuerit et vinculis mancipata, eaque detenta. | ego supradictus Hemmannus de Rüsegg vnam ceteris ad eam confluentibus | conjecturam illicò ex perspicuis indiciis fecimus, ipsam Annam illam fore furem, que glorificandum Corpus Domini et Sacramentum nobilissimum ex dicta Ecclesia Ettiswil | subtraxerit. Quarto dixit et recognovit, magnam mercedem eam percepisse, | si ad effectum voluntatem, opere sub-

sequente, adimplesset, et venerandissimum | Sacramentum domi at-  
tulisset, necnon quod frumenta, vina et ceteri fructus terre | pror-  
sus devastassent et supplantassent, necnon et alias abhominabiles |  
machinationes et dictu horribiles cum ipsius Salvatoris nostri cor-  
pore magnifico | et excenso, sicut hactenus consueverant, peregis-  
sent, quas michi non sine consilio | pretermittere et silentio pre-  
terire magis libet, quam verbis in medium producere. | Hec etenim  
omnia et singula enormia et nephantissima delicta supra recitata |  
dicta Anna non per errorem, sed matura et bona deliberatione pre-  
habita coram, me judice supra dicto et testibus subnotatis confessa est, et  
in tali confessione | usque ad extremum vite sue perseverans cum magna  
cordis contritione feliciter, | vt pie creditur, in igne valido magna  
cum devotione expiravit. Presentibus | discretis viris Cuonrado  
Pfiffer, Nicolao Treiger, Petro Murgarter, Cuonrado | am steig Hentz-  
manno Vischer, Johanne Zuber, Johanne Ruetschmann |, Petro  
Schmidli, Johanne Senn, Johanne Meyer, Johanne Schmid et Johanne | de Riffelschwyl <sup>1)</sup>, laicis Constantiensis Dioecesis testibus ad pre-  
missa dum sic fierent | et agerentur, ut premittitur, specialiter vo-  
catis pariter et rogatis. In quorum omnium et | singulorum pre-  
missorum fidem et evidens testimonium presentes litteras ad per-  
petuam hujus | rei memoriam | fieri mandavi, et sigilli mei proprii  
appensione muniri. Datum in Castro habitationis mee | Bürren an-  
no MCCCCxlviij die xvij mensis Junii etc. etc.

---

<sup>1)</sup> Chorherr J. Businger gibt die Namen der Zeugen ganz verstimmt.  
(Schw. Bilder-Gallerie. II. 81.)

